

Antrag Änderung Satzung – Verbandstag 17.06.2018 in Ingelheim

Vorschlag - NEU	Aktuelle Fassung
<p>§ 11 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und sechs Vizepräsidenten/innen. Der/die Präsident/in ist der/die Vorsitzende des Präsidiums.2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:<ol style="list-style-type: none">a. dem/der Präsidenten/inb. dem/der Vizepräsidenten/in I (Leistungssport)c. dem/der Vizepräsidenten/in II (Sportorganisation/Spielbetrieb)d. dem/der Vizepräsidenten/in III (Jugendsport)e. dem/der Vizepräsidenten/in IV (Finanzen)f. dem/der Vizepräsidenten/in V (Schiedsrichterwesen)g. dem/der Vizepräsidenten/in VI (Bildung).3. Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die auf dem Jugendtag gewählte Vizepräsident/in III bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.4. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht zulässig. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in IV können nur ein Präsidiumsamt ausüben.5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Verbandsbeirat bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des/der Vizepräsidenten/in III mit Zustimmung des Jugendausschusses. Nachwahlen und Nachberufungen gelten jeweils für die laufende Wahlperiode.6. Der BVRP wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in wird der Verband durch zwei Vizepräsidenten/innen vertreten.7. Weitere Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die BVRP-Geschäfts- und Verwaltungsordnung.	<p>§ 11 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und sechs Vizepräsidenten/innen. Der/die Präsident/in ist der/die Vorsitzende des Präsidiums.2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:<ol style="list-style-type: none">a. dem/der Präsidenten/inb. dem/der Vizepräsidenten/in I (Leistungssport)c. dem/der Vizepräsidenten/in II (Sportorganisation/Spielbetrieb)d. dem/der Vizepräsidenten/in III (Jugendsport)e. dem/der Vizepräsidenten/in IV (Finanzen)f. dem/der Vizepräsidenten/in V (Schiedsrichterwesen)g. dem/der Vizepräsidenten/in VI (Bildung).3. Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die auf dem Jugendtag gewählte Vizepräsident/in III bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.4. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht zulässig. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in IV können nur ein Präsidiumsamt ausüben.5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Verbandsbeirat bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des/der Vizepräsidenten/in III mit Zustimmung des Jugendausschusses.6. Der BVRP wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in wird der Verband durch zwei Vizepräsidenten/innen vertreten.7. Weitere Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die BVRP-Geschäfts- und Verwaltungsordnung.